

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Regionale 2010 - RegioGrün / Frechener Bach

Beschlussorgan

Ausschuss für Umwelt und Grün Finanzausschuss

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	28.04.2016
Finanzausschuss	09.05.2016

Beschluss:

1.
Der Ausschuss für Umwelt und Grün nimmt den aktuellen Planungsstand zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der Revitalisierung mit Gesamtkosten in Höhe von 1,747 Mio. €, Hj. 2016 / 2017.

2.
Der Finanzausschuss beschließt die Freigabe einer investiven Auszahlungsermächtigung in Höhe von 100.000 € und einer Verpflichtungsermächtigung 2017 in Höhe von 1.172.000 € im Teilfinanzplan 1301 (Öffentliches Grün, Wald- und Forstwirtschaft, Erholungsanlagen) bei Finanzstelle 6700-1301-0-9740 / Regionale 2010 – RegioGrün (Teilprojekt Frechener Bach), Hj. 2016 / 2017. Die entsprechenden Ansätze sind in der Hpl.-Entwurfsplanung 2016 / 2017 vorgesehen.

Die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NW (Fortführung) sind erfüllt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		<u>1,66 Mio. €</u>
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<u>1,20 Mio. €</u>

69 %

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		<u>0,74 Mio. €</u>
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<u>0,51 Mio. €</u>

69 %**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Der Ausschuss Umwelt und Grün hat am 12.03.2009 die Entwurfsplanung für die Revitalisierung Frechener Bach beschlossen.

Des Weiteren hat der Rat am 20.05.2010 u. a. die Weiterführung und Fertigstellung der Genehmigungs- und Ausführungsplanung sowie die Bereitstellung von Planungsmitteln i. H. v. 71.500 € beschlossen (in 2007 und 2008 wurden bereits Planungsmittel i. R. des Qualifizierungsverfahren in Höhe von 162.000 € freigegeben).

Der seinerzeit avisierte Bauzeitenplan mit Beendigung der Maßnahme in 2013 konnte aufgrund Verzögerungen im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren (Genehmigung wurde erst am 25.02.2015 erteilt) und der von der Bezirksregierung Köln mit Bescheid vom 29.11.2011 zunächst abgelehnten Förderung nicht eingehalten werden. Hinzu kam eine am 02.04.2015 eingereichte Klage des Erftverbandes und der Stadt Frechen gegen die von der Unteren Wasserbehörde erteilte wasserrechtliche Genehmigung. Infolgedessen trat eine weitere Verzögerung ein, die erst am 15.01.2016 durch Rücknahme der Klage beendet wurde.

Mit Zuwendungsbescheid vom 16.07.2014 wurde von der Bezirksregierung Köln auf der Grundlage der EG-Wasserrahmenrichtlinie eine Bewilligung in Höhe von insgesamt 1.206.500 € (80 % der förderfähigen Gesamtkosten von 1.508.247 €) ausgesprochen. Bedingt durch o. g. Verzögerung konnte die 2. Förderrate (178.000 €) in 2015 nicht abgerufen werden. Lt. fernmündlicher Mitteilung der Bezirksregierung Köln ist die Verzögerung förderunschädlich, die Zuwendungshöhe bleibt erhalten. Ein Änderungsbescheid seitens der Bezirksregierung wird in Kürze erwartet.

Die vom Rat beschlossenen Gesamtkosten von rd. 1,994 Mio. € sind nunmehr im Zuge einer fortgeschrittenen Kostenqualifizierung auf rd. 1,747 Mio. € anzusetzen. Die Gründe hierfür liegen in der Reduzierung der Ausbaukosten, der Minderkosten für die Öffentlichkeitsarbeit und des Informations- und Wegeleitsystems, welche bereits mit der Abwicklung des Gesamtprojektes „Regionale 2010 – RegioGrün“ in einem sog. Overhead abgerechnet wurden.

Die Gesamtkosten (incl. Planungskosten) der Revitalisierung belaufen sich unter Einbeziehung der nicht förderfähigen Kosten (Planung und Ausbau für Brücken und Wege) nunmehr auf 1.747.602 €.

Die Planungskosten (incl. Qualifizierungsaufwand) belaufen sich auf insgesamt rd. 372.000 €. Von den bisher im Laufe vorheriger Beschlussverfahren bereits freigegebenen Planungsmittel stehen aus dem Haushaltsvorjahr noch rd. 228.000 € zur Verfügung. Durch den Verzicht auf eine Ermächtigungsübertragung im Hj. 2014 sind zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung im Hpl. 2016/2017, Hj. 2017 noch Mittel von 247.000 € im Teilfinanzplan 1301 Öffentliches Grün, Wald- und Forstwirtschaft, Erholungsanlagen, Finanzstelle 6700-1301-0-9740 / Regionale 2010 RegioGrün bereitzustellen.

Die Kostenberechnung wurde aktualisiert (siehe Anlage) und schließt mit einer Bausumme von insgesamt 1.376.000 € ab. Das Prüfvotum des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.06.2015 liegt vor (RPA-Nr. 2015/0598). Darin wiederholt das Rechnungsprüfungsamt seine Bedenken über die Wirtschaftlichkeit des Wasserrades. Nach erneuter Prüfung des Alternativvorschlages kann im Ergebnis festgehalten werden, dass das preiswertere Pumpsystem einer langfristigen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht standhält. Insofern behält die fachamtliche Stellungnahme vom 15.10.2009 weiterhin Gültigkeit (siehe Anlage).

Da es sich bei einem Teil der Revitalisierungsmaßnahmen um investive Maßnahmen im als Festwert bewerteten Grünvermögen handelt, werden sich die Kosten (ca. 0,66 Mio. €) und die Erträge auch in der konsumtiven Ergebnisrechnung abbilden. Im Teilergebnisplan 1301 / Öffentliches Grün, Wald- und Forstwirtschaft sind die Aufwendungen zzgl. rd. 0,08 Mio. € für ausschließlich konsumtive Aufwendungen (z. B. Flächenräumung, Öffentlichkeitsarbeit) in der entsprechenden Höhe vorgesehen.

Damit nunmehr die Vorbereitungen für das öffentliche Ausschreibungs- und Vergabeverfahren in die Wege geleitet und der vom Fördermittelgeber bemessene Bewilligungs- und Durchführungszeitraum (16.07.2014 – 31.12.2017) eingehalten werden kann, bedarf es zur Fortführung der Maßnahme auf der Grundlage des aktualisierten Zeit-Maßnahmenplans und des Ausführungsplanes (siehe Anlagen) eines baulichen Beschlusses durch den Fachausschuss und einer Freigabe durch den Finanzausschuss.

Die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NW sind erfüllt.